



Bearb.: Mag. Cyndia Weisz-Bürmen  
Tel.: +43 (3862) 899-228  
Fax: +43 (3862) 899-550  
E-Mail: bhbm-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-218749/2024-16

Bruck an der Mur, am 01.04.2025

Ggst.: Mer Austria GmbH, Spital am Semmering,  
Errichtung und Betrieb eines überdachten E-Ladeparks  
mit 10 Hypercharger mit Ladeleistung bis zu 400 kW,  
eines Trafos, einer in die Flugdächer  
integrierten Photovoltaikanlage, eines hinterleuchteten  
Pylons einschließlich Außenanlagen  
gewerbebehördliche Genehmigung;

## Kundmachung

Die Mer Austria GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag um gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines überdachten E-Ladeparks mit 10 Hypercharger und einer Ladeleistung bis zu 400 kW, eines Trafos, einer in die Flugdächer integrierten Photovoltaikanlage, eines hinterleuchteten Pylons einschließlich Außenanlagen auf dem Grundstück Nr. 476/3, KG Spital am Semmering angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 16.04.2025 mit Beginn um 10.00 Uhr**

angeordnet.

**Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:** an Ort und Stelle

**Rechtsgrundlagen:** §§ 74 ff, 356 Gewerbeordnung 1994 idgF  
§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF

**Verhandlungsleiter:** Mag. Cyndia Weisz-Bürmen

**Hinweise für Nachbarn:**

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

In die eingereichten Planunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Der Bezirkshauptmann i. V.

**Mag. Cyndia Weisz-Bürmen**

*(elektronisch gefertigt)*

 <b>Das Land Steiermark</b>	<b>Unterselchner</b>	Land Steiermark
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2025-04-01T11:20:05+02:00
<b>Prüfinformation</b>	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://as.stmk.gv.at">https://as.stmk.gv.at</a>	

Angeschlagen am: 01.04.2025

Abgenommen am: .....